

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

für das Waschen von bundeseigenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, Sonderbekleidung, Schutzkleidung sowie Textilien aus dem Unterkunfts- und Sanitätsbereich.

Das Waschen hat nach den Richtlinien der RAL-RG 992 oder eines vergleichbaren Hygienesystems zu erfolgen. Die Erhaltung der Funktions- und Gebrauchsfähigkeit des Waschgutes muss im Sinne dieser Richtlinie gewährleistet sein.

1. Durchführung

- 1.1 Die an den verschiedenen Artikeln angebrachten "Pflegesymbole für Textilien" sind zu beachten. Die Artikel müssen materialgerecht behandelt werden.
 - 1.2 Die Wäsche ist nur mit den vom Bundesgesundheitsamt (BGA) zugelassenen Produkten und Verfahren zu desinfizieren.
 - 1.3 Bei allen übrigen Desinfektionsmaßnahmen dürfen nur Desinfektionsmittel verwendet werden, die von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie bzw. dem BGA geprüft und anerkannt sind.
 - 1.4 Im Wäschereibetrieb sind die Arbeitsprozesse funktionell nach reinem und unreinem Bereich getrennt durchzuführen.
 - 1.5 Die bearbeitete Wäsche ist so zu transportieren, dass eine Rückverschmutzung und bei desinfizierten und sterilisierten Artikeln eine Rückverkeimung ausgeschlossen ist.
 - 1.6 **Waschverfahren**
Das Waschverfahren ist mit Produkten durchzuführen, die dem Waschmittelgesetz - Gesetz über Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln - und "Chemikaliengesetz" entsprechen und vom BGA geprüft und anerkannt sind.

Bei Bunt- und Feinwäsche ist ein Waschmittel ohne Bleichmittel und optische Aufheller zu verwenden.
 - 1.7 **Behandlungs- und Flottenverhältnis**
Die vom Hersteller für die Waschmaschinen angegebenen Beladungs- und Flottenverhältnisse sind einzuhalten. Bei Trommelwaschmaschinen darf das Beladungsverhältnis 1 : 14 und das Flottenverhältnis 1 : 5 nicht überschritten werden. Bei "Pflegeleichten Artikeln" ist die Maschinenbeladung stark zu reduzieren.
 - 1.8 **Waschprogramme**
 - Kochwäsche: Temperatur 95°C mit normaler mechanischer Einwirkung
 - Schonwäsche: Temperatur 95°C mit reduzierter mechanischer Einwirkung

Spülen bei fallender Temperatur und mäßigem Schleudern

Gegebenenfalls bei beiden Waschvorgängen eine chemothermische Desinfektion durchführen.

 - Buntwäsche: Temperatur 60°C mit normaler mechanischer Einwirkung
 - Buntwäsche: Temperatur 40°C mit normaler mechanischer Einwirkung
 - Schonwäsche: Temperatur 60°C mit reduzierter mechanischer Einwirkung,

Spülen bei tollerender Temperatur und mäßigem Schleudern
-

Gegebenenfalls bei den drei Waschvorgängen eine chemothermische Desinfektion durchführen.

- Feinwäsche: Temperatur 40°C mit reduzierter mechanischer Einwirkung Spülen bei fallender Temperatur und mäßigem Schleudern
- Feinwäsche: Temperatur 30°C mit stark reduzierter mechanischer Einwirkung, normalem Spülen und mäßigem Schleudern.

Gegebenenfalls bei beiden Waschvorgängen eine getrennte chemische Desinfektion durchführen.

1.9 Die Trocknung

Die Trocknungstemperatur muss materialgerecht durchgeführt werden.

- Normale Trocknung : Temperatur bis 70°C, wobei eine Übertrocknung in jedem Fall zu vermeiden ist
- Schonende Trocknung: schonende Behandlung mit reduzierter Temperatur (50°C).

1.10 Das Glätten

Kann durch die vorgeschriebene Art des Glättens der Artikel nicht in einen einwandfreien Zustand (mit Blasen, ungewollten Bügelfalten, Glanzstellen, defekten Reißverschlüssen etc.) gebracht werden, so muss der Artikel durch andere geeignete Dampfgeräte, Bügelmaschinen oder Pressen ohne die o.a. Mängel aufgearbeitet werden.

1.11 Die Artikel sind gefaltet und in einer umweltgerechten Verpackung zurückzuliefern. Wenn Artikel hängend zurückgeliefert werden sollen, muss dies gesondert vereinbart sein.

2. Warenausfall nach dem Waschen, Trocknen und Glätten

- 2.1 Gleichmäßig sauber, klarer Farbton.
- 2.2 Frei von entfernbaren Verfleckungen.
- 2.3 Möglichst geringe Faser- und Materialschädigung (auch Reißverschlüsse, Ösen, Druckknöpfe u.ä. dürfen in keinem Arbeitsgang beschädigt worden sein).
- 2.4 Freieinwäschetypischen Gerüchen.
- 2.5 Hygienisch sauber (im Sinne der BGA-Forderung), d.h. bei der Auslieferung keimarm nach den Unfallverhütungsvorschriften und nach dem Waschverfahren frei von pathogenen Keimen.
- 2.6 Frei von gesundheitsbedenklichen Rückständen.

3. Kontrollen

Mikrobiologische Kontrollen werden durch die medizinischen Untersuchungsstellen der Bundeswehr durchgeführt und sind nach allen Arbeitsgängen zulässig.
Die Kontrollen werden in Anlehnung an das RAL-Gütezeichen durchgeführt
